

In der Senatssitzung am 23. Januar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

12.01.2024

L 8

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024

„Entwicklung der Unternehmensgeldbußen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie haben sich die haushaltswirksamen Einnahmen durch Unternehmensgeldbußen in den letzten 10 Jahren entwickelt und wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?
2. Aufgrund welcher Norm wurden die Bußgelder je verhängt (bitte tabellarisch aufschlüsseln und bei Bußgeldern >150TEuro eine Kurzbeschreibung in 1-2 Sätzen)?
3. Wie viele Stellen in VZE wirken in der Bremer Justiz an Unternehmensgeldbußen mit und wie viele der 27 VZE des Flexibilisierungskontos bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Bremen zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen (Senats-VL 1213/19) sind besetzt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen

Zu Frage 1:

Unternehmensgeldbußen können bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen von verschiedensten Stellen innerhalb der bremischen Verwaltungsbehörden erlassen werden, die für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit zuständig sind (§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Zu dem Gesamtaufkommen der Unternehmensgeldbußen im Land Bremen in den letzten 10 Jahren kann zeitnah keine Aussage getroffen werden. Die Beantwortung wurde daher auf den Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung beschränkt.

Unter den Begriff der „Unternehmensgeldbuße“ im engeren Sinne fallen nur Geldbußen gegen Unternehmen nach § 30 OWiG (ggf. i.V.m. § 130 OWiG). Weil die Staatsanwaltschaft aber in den letzten Jahren eher Geldbußen gegen Firmen nach § 29a Abs. 4 (alte Fassung) bzw. Abs. 5 OWiG (im selbständigen Verfahren) erwirkt

hat, ist es geboten, die Beantwortung der Anfrage auf Geldbußen nach § 29a OWiG zu erstrecken.

Im Jahr 2017 wurde eine gesonderte Haushaltsstelle für Unternehmensgeldbußen geschaffen. Zuvor sind die entsprechenden Einnahmen auf die Haushaltstelle zur Intensivierung der Gewinnabschöpfung geflossen. Eine Auswertung konkret bezogen auf Unternehmensgeldbußen ist haushalterisch somit erst ab 2017 möglich. Aus den Jahren 2014 bis 2017 waren den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten einzelne Verfahren erinnerlich, die in die somit nicht abschließende Aufstellung zu Frage 2 aufgenommen wurden.

Zu der Entwicklung der Einnahmen aus Unternehmensgeldbußen ist grundsätzlich anzumerken, dass die Verhängung insbesondere sehr hoher Geldbußen nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt und entsprechend geeignete Verfahren sehr selten anhängig sind. Ein allgemeiner „Trend“ ist daher nicht ablesbar.

Zu Frage 2:

In dem Zeitraum von 2013 bis 2023 wurden gemäß § 30 OWiG Geldbußen in Höhe von 75.000 Euro, 80.000 Euro, 37,07 Mio. Euro und 2.546 Euro vereinnahmt. Hinzu kommen Geldbußen in Höhe von rund 48 Mio. Euro, rund 3,04 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 6 Mio. Euro, 850 Euro sowie 3-mal jeweils 500 Euro gemäß § 29a OWiG.

Den Geldbußen in Höhe von 2,5 Mio. Euro und 6 Mio. Euro lagen jeweils Steuerverkürzungen zu Grunde. Die Verletzungen von Aufsichtspflichten bei der Bestechung ausländischer Amtsträger führten zu den übrigen bereits genannten Geldbußen in Millionenhöhe.

Zu Frage 3:

Der in der zitierten Senatsvorlage 1213/19 dargestellte Personalbedarf für den Bereich der Vermögensabschöpfung kann für die Unternehmensgeldbuße nicht entsprechend in Stellenanteilen darstellt werden. Die Modelle zur Berechnung der Arbeitszeit in der Justiz sehen kein gesondertes Pensum für die Bearbeitung von Geldbußen vor. Die Bearbeitung erfolgt vielmehr ergänzend zu den zugewiesenen Aufgabenbereichen ohne eine statistische Erfassung. Es sind im Bereich der Vermögensabschöpfung keine Stellen unbesetzt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei der Staatsanwaltschaft sind 74% Frauen und 26% Männer beschäftigt. Die aufgeführten Geldbußen von insgesamt ca. 100 Mio. Euro sind dem allgemeinen Haushalt (Land) zugefallen und haben zur Mitlösung vorhandener Haushaltsrisiken gedient, die genderspezifischen Auswirkungen dieser unplanbaren und ungeplanten Zuführungen sind mit vertretbarem Aufwand nicht mehr feststellbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 12.01.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.